



Arbeitsunfall: Was tun?



DE

GUTE ARBEIT FÜR
SACHSEN



BABS Beratungsstelle für
ausländische Beschäftigte
in Sachsen

www.babs.sachsen.de

Was ist ein Arbeitsunfall?

Wenn Sie einen Unfall an der Arbeit oder auf Ihrem Arbeitsweg haben, ist es wichtig zu wissen, was Sie tun müssen. Wir haben hier einige Informationen zusammengestellt, die für alle Arbeitnehmer*innen mit deutschem Arbeitsvertrag gelten. Selbstverständlich auch für Ausländer*innen und Grenzgänger*innen.

Arbeits- und Wegeunfälle

Ein Arbeitsunfall passiert im Unternehmen bzw. an Ihrem regulären Arbeitsplatz. Beispiele: Wenn Sie für ein Transportunternehmen arbeiten, und es rutscht Ihnen beim Verladen der Ware eine schwere Kiste vor das Bein und verletzt Sie, handelt es sich um einen Arbeitsunfall. Es handelt sich ebenso um einen Arbeitsunfall, wenn Sie z.B. als Reinigungskraft arbeiten und auf feuchtem Boden ausrutschen und sich dabei verletzen.

Erleiden Sie eine Verletzung während Sie für Ihren Arbeitgeber eine Erledigung machen (z.B. Post wegbringen) oder auf Dienstreise oder Montage sind, handelt es sich auch um einen Arbeitsunfall.

Um einen Wegeunfall handelt es sich, wenn Sie auf dem direkten Weg zur Arbeit oder von der Arbeit nach Hause einen Unfall haben.

Wichtig: Die Wege zur Kantine und Toilette und wieder zurück sind versichert. Ein Unfall in der Kantine oder auf Toilette allerdings nicht. Wenn Sie in Ihrer Mittagspause den Arbeitsplatz für einen Spaziergang o.ä. verlassen und sich währenddessen verletzen, handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall.

Was Sie nach einem Arbeitsunfall tun müssen

Wenn Sie einen Arbeitsunfall oder Wegeunfall haben, müssen Sie einige Dinge beachten: Melden Sie den Unfall schnellstmöglich Ihrem Arbeitgeber und suchen Sie einen Arzt auf. **Wichtig:** Dieser Arzt sollte ein Durchgangsarzt (**Abkürzung D-Arzt**) sein! Diese Ärzte haben eine spezielle Qualifikation zur Behandlung von Arbeitsunfällen und auch Ihre Praxen sind an diese Situation angepasst. Sie können sich auch in eine Notaufnahme im Krankenhaus begeben. Diese fungiert ebenfalls als Durchgangsarzt. Falls Sie alleinige Verletzungen an den Augen, den Ohren, dem Hals oder der Nase erlitten haben, suchen Sie bitte direkt einen entsprechenden Facharzt auf. Der D-Arzt entscheidet über die weitere Behandlung und kann Sie bei leichteren Verletzungen zur Behandlung an Ihren Hausarzt überweisen.

Hinweis: Jede Verletzung im Betrieb ist in das Verbandbuch einzutragen. Ergibt sich hieraus ein Ausfall von mehr als drei Tagen, muss eine Unfallanzeige erstattet werden. Entscheidend für die Unfallanzeige ist die Ausfallzeit, nicht der Besuch bei einem Arzt. Der Arbeitgeber muss einen Unfall an den Unfallversicherer melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist an die örtlich zuständige Arbeitsschutzaufsicht zu senden. In Sachsen ist das die Abteilung 5 der Landesdirektion Sachsen mit Sitz in Chemnitz, Dresden und Leipzig. Sollten Sie sich nur eine kleine Verletzung, wie einen kleinen Schnitt am Finger, zuziehen, tragen Sie dies in ein Verbandbuch ein. Dadurch sind Sie geschützt, falls sich diese eigentlich kleine Verletzung im Nachhinein z.B. entzündet und sie arbeitsunfähig erkranken. Fragen Sie Ihren Arbeitgeber am besten schon vorher, wo sich das Verbandbuch befindet.

Wichtig: Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber gebeten werden, den Arbeitsunfall nicht zu melden, dann hat er Sie evtl. nicht bei einem Unfallversicherungsträger angemeldet, obwohl dies seine Pflicht ist. Zu Ihrem eigenen Schutz sollten Sie beim Durchgangsarzt dennoch unbedingt angeben, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt! Der Unfallversicherungsträger wird später Kontakt zu Ihrem Arbeitgeber aufnehmen, um die Situation zu klären.

Den Arbeitsunfall melden ist wichtig!

Für Sie kann es einen erheblichen Unterschied machen, ob bei einer Arbeitsunfähigkeit die Krankenkasse oder die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist. Nach einem anerkannten Arbeitsunfall haben Sie z.B. Anspruch auf Verletzten-geld für die Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit. Das Verletzengeld beträgt derzeit 80% Ihres regelmäßigen Bruttoentgelts, es darf aber nicht höher sein als das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt. Ihr Verletzengeld wird übrigens von der Krankenkasse ausgezahlt, verwechseln Sie es aber nicht mit dem Krankengeld, welches 70% Ihres regelmäßigen Bruttoentgelts beträgt. Außerdem übernehmen die Unfallversicherungsträger Heilmittel und Hilfsmittel, Rehabilitationsmaßnahmen (z.B. in speziell auf die Versorgung von Arbeitsunfällen ausgerichteten Kliniken) und bei Bedarf eine Haushaltshilfe. Falls nötig, wird Ihr Arbeitsplatz behindertengerecht umgestaltet. Sollten Sie Ihren derzeitigen Beruf wegen des Arbeitsunfalls gar nicht mehr ausüben können, wird Ihnen die Umschulung in einen anderen Beruf ermöglicht. Bei dauerhaften Gesundheitsschäden haben Sie außerdem Anspruch auf eine Unfallrente.

Die Unfallversicherungsträger verfügen, anders als die Krankenkassen, über unbegrenztes Budget und sollen die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Betroffenen mit allen geeigneten Mitteln wiederherstellen. Als Patient müssen Sie sich in der Regel keine Sorgen um Formalitäten machen, da der Durchgangsarzt und die Unfallversicherungsträger eng zusammenarbeiten.

Kann ich zusätzlich zu den Versicherungsleistungen eine Entschädigung vom Arbeitgeber verlangen?

Die Zahlung von Schadenersatz nach einem Arbeitsunfall ist in Deutschland eine Frage des Zivilrechts. Es gibt keinen automatischen Anspruch, in bestimmten Fällen ist es aber möglich eine Entschädigung zu erhalten. Bitte wenden Sie sich zur Klärung dieser Frage an einen Anwalt.

Ausländer*innen und Grenzgänger*innen

Der Versicherungsschutz besteht für Sie unabhängig von Ihrem Alter, Geschlecht, Familienstand, Nationalität oder Einkommen. Wenn Sie einen deutschen Arbeitsvertrag haben, sind Sie in Deutschland gegen Unfälle versichert. Auch als Ausländer*in und Grenzgänger*in!

Erleiden Sie an ihrem Arbeitsplatz oder bei der Ausübung einer Tätigkeit für einen Arbeitgeber in Deutschland einen Unfall, müssen Sie zunächst in Deutschland behandelt werden und das auf Seite 2 beschriebene Verfahren zur Unfallmeldung einhalten. Erst nach Rücksprache und Genehmigung durch die zuständige Berufsgenossenschaft besteht die Möglichkeit, die Behandlung im Wohnsitzland fortzusetzen. Das gilt für alle ausländische Beschäftigte, auch für Grenzgänger*innen.

Um sich nach einem Arbeitsunfall im Wohnsitzstaat ärztlich behandeln zu lassen, wird in der Regel der Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung akzeptiert (z.B. Europäische Krankenversicherungskarte-„EHIC“). Die für die Sachleistungsaushilfe vorgesehene Bescheinigung DA 1 der Unfallversicherung wird in der Regel erst nach Prüfung des Unfallgeschehens ausgestellt und dann an die Verbindungsstelle im Staat des Wohnsitzes und/oder an Sie als Versicherten geschickt.

Wenn Sie als Grenzgänger*in auf dem Weg zur Arbeit oder nach Hause sind, einen Unfall haben und nicht wissen, wo der nächste D-Arzt ist, können Sie einen anderen Arzt (auch im Heimatland) in der Nähe aufsuchen. Sie müssen dem Arzt dann aber auch direkt mitteilen, dass es sich um einen Wegeunfall handelt!

Auch als Grenzgänger*in haben Sie Anspruch auf Sachleistungen am Wohnort. Die Sachleistungen werden dann vom Träger Ihres Wohnortes nach den für Sie geltenden Rechtsvorschriften erbracht; so als ob Sie nach diesen Rechtsvorschriften versichert wären (Sachleistungsaushilfe).

Wichtig: Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei den zuständigen Stellen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Kosten der Behandlung an Ihrem Wohnort übernommen werden

Minijobber

Sie sind auch als Minijobber versichert. Anders als z.B. bei der Rentenversicherung, gibt es bei der gesetzlichen Unfallversicherung keine Versicherungsfreiheit. Alle Arbeitnehmer*innen, egal ob in Vollzeit, Teilzeit oder Minijob, sind durch den Arbeitgeber pflichtversichert.

Minijobber in Privathaushalten

Auch geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Zuständig für die Durchführung der Versicherung sind die Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich. Zur Vereinfachung des Melde- und Beitragsverfahrens erfolgt dies durch die allgemeine Anmeldung des Beschäftigten bei der Minijobzentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft/Bahn/See auch für die Unfallversicherung. Es gilt ein einheitlicher Unfallversicherungsbeitrag von 1,6% des Arbeitsentgelts, der ebenfalls über die Minijobzentrale eingezogen wird und vom Arbeitgeber zu entrichten ist.

Weitere versicherte Personengruppen

Zwar sind Arbeitnehmer*innen die größte versicherte Personengruppe, jedoch nicht die einzige. Ebenfalls versichert sind u.a. auch:

- Auszubildende
- Ehrenamtlich tätige Personen (z.B. Freiwillige Feuerwehr)
- Lebensretter, die Erste Hilfe leisten, Blutspender
- Studierende

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; die versicherten Personenkreise sind in den §§2, 3 und 6 SGB VII aufgeführt.

Was ist eine Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse und welche ist für mich zuständig?

Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) ist der Spitzenverband aller deutschen Unfallversicherungsträger. Zu den Unfallversicherungsträgern gehören neben den gewerblichen Berufsgenossenschaften auch die öffentlichen Unfallkassen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Jede*r Arbeitnehmer*in muss bei einem der Träger durch den Arbeitgeber angemeldet werden und ist dort pflichtversichert. Die Kosten trägt der Arbeitgeber. Falls Sie selbstständig sind, haben Sie die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Da jeder Gewerbezweig seine eigenen Gefahren und Lasten selbst trägt, sind die Berufsgenossenschaften in Berufsgruppen unterteilt.

Wenn Sie nach einem Arbeitsunfall beim Durchgangsarzt vorstellig werden, fragt man Sie evtl. nach der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Diese Information müssen Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten, da dieser wissen muss, wo er Sie angemeldet hat. Falls Sie von Ihrem Arbeitgeber keine Information bekommen, finden Sie hier eine Liste der gewerblichen Berufsgenossenschaften und deren Zuständigkeiten:

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)

www.bgrci.de

Die BG RCI betreut Unternehmen aus den Branchen Bergbau, Baustoffe – Stein – Erden, Chemische Industrie, Lederindustrie, Papierherstellung und Ausrüstung sowie Zucker.

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)

www.bghm.de

Die BGHM ist zuständig für Unternehmen der Holzgewinnung sowie für Unternehmen, die Holz, Kunststoffe oder ähnliche Werkstoffe be- oder verarbeiten. Außerdem betreut sie Unternehmen der Eisen-, Stahl-, Edelmetall- und Metallerzeugung sowie Unternehmen, die Eisen, Stahl, Metall, Edelmetall, Edelsteine, Halbedelsteine sowie ähnliche Werkstoffe be- oder verarbeiten.

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

www.bgn.de

Die BGN betreut Unternehmen in der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Bäcker- und Konditorenhandwerks und der Tabakindustrie. Außerdem Schausteller- und Zirkusbetriebe und die Fleischwirtschaft.

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)

www.bgbau.de

Die BG BAU ist zuständig für die Bauwirtschaft und baunahe Dienstleistungen. Dazu gehören der Hochbau (z.B. Dacharbeiten, Gerüstbau, Malerei) und der Tiefbau (z.B. Straßenbau, Straßenreinigung, Kanalreinigung) einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten, Nebentätigkeiten, Werkstattarbeiten und Transporttätigkeiten.

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

www.bgw-online.de

Die BGW ist zuständig für nicht staatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege. Dazu zählen Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen und Tätigkeiten der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens, des Friseurhandwerks sowie Unternehmen im Bereich Körper- und Schönheitspflege. Sie ist auch zuständig für die Verwaltungen und Bildungseinrichtungen in den genannten Bereichen.

Berufsgenossenschaft Energie-Textil-Elektro-Medienerzeugnisse (BG ETEM)

www.bgetem.de

Die BG ETEM ist zuständig für Unternehmen aus den Bereichen Elektroindustrie und Elektrohandwerk, Feinmechanik, Energie- und Wasserwirtschaft, Textile Branchen und Schuhe sowie Druck und Papierverarbeitung. Dazu zählen u.a. Elektroinstallationsbetriebe, die Papierverarbeitung, Betriebe der Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung und Energieversorgungsunternehmen.

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)

www.bghw.de

Die BGHW ist zuständig für den Groß- und Einzelhandel, Handelsvertretungen, Speditionsunternehmen, Einkaufs- und Verkaufsvereinigungen, Verlage, deren Erzeugnisse überwiegend im Lohndruck hergestellt werden und den Vertrieb, sowie die Zustellung und Verteilung von Presseerzeugnissen.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

www.vbg.de

Zuständig ist die VBG u. a. für Leiharbeitsunternehmen, Banken, Versicherungen, Ingenieur- und Architekturbüros, Rechtsanwaltskanzleien, Kirchen, Sportvereine, Unternehmen der keramischen und Glasindustrie und der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen. Außerdem auch für Patient*innen in stationärer Behandlung, Rehabilitanden, Lernende berufsbildender Einrichtungen sowie bürgerschaftlich engagierte Menschen.

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation (BG Verkehr)

www.bg-verkehr.de

Die BG Verkehr ist zuständig für die Branchen Postlogistik, Logistik, Gütertransport und Personenbeförderung, Entsorgung, Luftfahrt, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt und Fischerei, sowie Telekommunikation und Finanzdienstleistungen. Außerdem für Fahrschulen, Abschleppdienste, Autovermietungen, Bestattungsunternehmen, Reiterhaltungen und Lotsbetriebe.

So können Sie uns erreichen:

Beratungsstelle Dresden

Volkshaus Dresden –

Schützenplatz 14 (1. Stock), 01067 Dresden

Leona Bláhová

Telefon: +49 351 85092728

E-Mail: leona.blahova@babs-online.eu

Sprachen

Deutsch, Tschechisch,
Slowakisch, Englisch

Paulína Bukaiová

Telefon: +49 351 85092729

E-Mail: paulina.bukaiova@babs-online.eu

Deutsch, Slowakisch,
Polnisch, Tschechisch,
Englisch

Beratungsstelle Leipzig

Georg-Schumann-Str.79 (2. Obergeschoss)

04155 Leipzig

Paulina Krimmling

Telefon: +49 341 68413085

E-Mail: paulina.krimmling@babs-online.eu

Deutsch, Polnisch,
Englisch

Ünige Albert

Telefon: +49 341 68413086

E-Mail: uenige.albert@babs-online.eu

Deutsch, Rumänisch,
Ungarisch, Englisch

Büromanagement Dresden und Leipzig

Telefon: +49 351 85092730

E-Mail: info@babs-online.eu

Deutsch, Englisch



Haftungsausschluss: Diese Veröffentlichung enthält allgemeine Informationen zur Orientierung. Für die Richtigkeit aller Angaben kann keine Gewähr übernommen werden und es können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen (BABS) ist eine Initiative des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und wird finanziert aus Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

Herausgeber:

BABS – Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen
Schützenplatz 14, 01067 Dresden

Tel. +49 351 8509 2730

info@babs-online.eu

www.babs.sachsen.de

Stand: September 2023

Auflage: 5.000 Stk.

Gestaltung:

Metronom Agentur für Kommunikation und Design GmbH

Druck: Lößnitz Druck GmbH